

Valentin-Heider-Gymnasium Lindau

Qualifikationsphase Jahrgang 2011/13

Seminararbeit
aus dem Fach
Sozialkunde

Thema:

Ist Ungarn noch eine funktionierende Demokratie?

Verfasser: Julian Klar

W-Seminar: Wege zur Demokratie

Inhaltsverzeichnis:

A) Einleitung: Ist Ungarn noch eine funktionierende Demokratie?	
B) 1. Die Geschichte Ungarns seit 1988	
2. Merkmale einer funktionierenden Demokratie bzw. des liberalen, demokratischen Verfassungsstaates	
3. Zutreffen dieser Aspekte auf Ungarn	
3.1. Kooperation von Fidesz-Partei und ultrarechter Jobbik	
3.2. Pluralismus und Pressefreiheit	
a) Die Lage des Senders „Klubradio“	
b) Stimmen aus dem ungarischen Volk	
3.3. Rechtsstaatlichkeit	
a) Umstrittene Verfassungsreform	
b) Unabhängigkeit der Justiz	
c) Das neue Gesetz über die ungarische Notenbank	
d) Fälle von Rassentrennung an öffentlichen Schulen und anderen Diskriminierungen von Roma	
4. Internationale Reaktionen und Haltung der EU	
C) Fazit: Einordnung Ungarns als illiberale Demokratie	
Anhang	
Literaturverzeichnis	

A) Ist Ungarn noch eine funktionierende Demokratie?

„Demokratie heißt, dass jeder ein Gewissen für das Ganze haben soll.“¹

Eduard Spranger, 1882 – 1963

Worauf der Philosoph Eduard Spranger² mit diesem Ausspruch aufmerksam machen will, ist die Tatsache, dass eine funktionierende Demokratie, als Grundlage ihrer freiheitlichen Grundordnung, immer der Wachheit und des Interesses an ihrer Entwicklung durch ihre Bürger bedarf. In einer politischen Wertegemeinschaft wie der Europäischen Union sollten innenpolitische Entwicklungen in einem Glied dieser Staatenfamilie nicht unbeachtet bleiben und, bei offensichtlichen Fehlentwicklungen, auch notwendiger Protest nicht ausbleiben. Zum offenen Widerspruch fordert die Situation, so wie sich gegenwärtig zeigt, in Ungarn auf. Im Folgenden soll dargelegt werden, inwieweit das Land in Zentraleuropa von seinem Ministerpräsidenten und dessen Gleichgesinnten in eine illiberale Demokratie transformiert wird, in ein Staatswesen, das Viktor Orban lediglich als Instrument zur Durchsetzung „nationaler“, und dabei in Wirklichkeit eigener, egoistischer, Interessen dient. Nach einem chronologischen Abriss der jüngeren ungarischen Geschichte und einer Definition des Begriffs der funktionierenden Demokratie soll anhand einer Auswahl von Untersuchungskriterien die Frage beantwortet werden, ob Ungarn noch eine funktionierende Demokratie ist. Diese umfassen Aspekte von Pluralismus und Pressefreiheit, Rechtsstaatlichkeit, aber auch die Beleuchtung der Kooperation zwischen der FIDESZ-Regierung und der neofaschistischen Parlamentspartei Jobbik. Ein Blick auf internationale Reaktionen und die Rolle, die die EU bei diesen Entwicklungen spielt, rundet diese Arbeit ab. Das Fazit, letztendlich, soll eine Antwort auf die Themenfrage anbieten, die jedoch nur einen unter mehreren denkbaren Interpretationsansätzen darstellt. Im Rekurs auf das eingangs angegebene Zitat lässt sich appellieren, dass den die Freiheit gefährdenden Tendenzen, wie sie sich in Ungarn gegenwärtig ereignen, mutig und entschieden durch öffentlichen Protest begegnet werden sollte.

¹ Skupy, Hans-Horst; Das große Buch der Zitate; Gütersloh/München 2008, S. 125

² Dr. Weiß, Joachim; Meyers Taschenlexikon in 10 Bänden, Band 9: Sien – Turn; Mannheim 1996, S. 3265

B) 1. Die Geschichte Ungarns seit 1988

Um die Entwicklungen im heutigen Ungarn angemessen darstellen zu können, ist es zielführend, einen knappen Abriss über den Ablauf der Transformation abzugeben, der Ungarn ab 1988 weg vom kommunistischen Monismus mit sozialistischer Ökonomie hin zur liberalen Mehrparteiendemokratie und der Marktwirtschaft geführt hat³. Dieser Prozess begann 1988 mit der faktischen Entmachtung des Generalsekretärs der MSZMP, Janos Kadar, im Mai desselben Jahres⁴. Sein Nachfolger, Karoly Grosz, kam der parteiinternen Forderung nach tiefgreifenden Reformen des politischen und ökonomischen Systems nach. Im Rahmen eines „Sozialistischen Pluralismus“ konnten sich auf legaler Basis schon im zweiten Halbjahr 1988 demokratische Parteien gründen, darunter die liberale SZDSZ, die Kleinlandwirtepartei FKGP, oder das Ungarische Demokratische Forum (MDF)⁵. Psychologisch bedeutsam für die Legitimationskrise der MSZMP war die Neubewertung der Kämpfe von 1956 weg von der Deklaration als „Konterrevolution“ hin zur Beschreibung als „Volksaufstand“ und der offiziellen Rehabilitierung des dafür Verantwortlichen Imre Nagy am 06.07.1989. Am selben Tag verstarb Janos Kadar⁶. Am 27.06.1989 hatte Ungarn die Grenze nach Westen geöffnet und ermöglichte damit vielen DDR-Bürgern über Österreich die Ausreise in die BRD⁷. Im Oktober 1989 wurde die MSZMP auf einem Parteikongress aufgelöst und die sich als linkssozialistisch verstehende, die Soziale Marktwirtschaft bejahende MSZP gegründet. Die MSZP distanzierte sich entschieden von der Vergangenheit und propagierte die forcierte Transformation hin zur parlamentarischen Demokratie⁸. Dieser Prozess kann – im Nachhinein primär als „von oben“ initiiert betrachtet werden⁹. Nach polnischem Vorbild wurden die Konsultationen zwischen Regierung und Opposition am „Runden Tisch“ abgehalten, welche Mitte Juni 1989 begonnen hatten. Nach drei Monaten wurde ein ausgearbeitetes Bündel von Gesetzen dem Parlament zur Verabschiedung vorgelegt, deren Ratifizierung eine nötige Verfassungsänderung als Voraussetzung für den friedlichen Systemwechsel

³ Vgl. Pelinka, Anton; Grundzüge der Politikwissenschaft; Innsbruck 2000, S. 47

⁴ Vgl. Kipke, Rüdiger; Das politische System Ungarns; Wiesbaden 2005, S. 22

⁵ Vgl. Kipke, S. 26

⁶ Vgl. Fischer, Holger; Eine kleine Geschichte Ungarns; Frankfurt am Main 1999, S. 241

⁷ Vgl. Kipke, S. 24

⁸ Vgl. Kipke, S. 25

⁹ Ebd.

legte¹⁰. Am 23.10.1989, dem Jahrestag des Volksaufstands, wurde die Republik ausgerufen. Am 25.03. und 08.04. 1990 fanden die ersten freien Parlamentswahlen statt¹¹. Die erste demokratisch legitimierte Regierung bestand unter Ministerpräsident Jozsef Antall (MDF) aus MDF, KDNP und FKGP¹². Einen lebhaften Streit löste Antall 1992 mit seinem Vorhaben aus, die Chefs der Tele- und Radiomedien durch ihm nahestehende Personen auszutauschen („Medienkrieg“)¹³. Trotz Intervention von Staatspräsident Göncz (SZDSZ) und eines Urteils des Verfassungsgerichts konnte sich Antall durchsetzen¹⁴. Im März 1999 trat Ungarn nach einer diesbezüglichen Volksabstimmung von 1997¹⁵ der NATO bei.¹⁶ Ungarn unterstrich seine positive Haltung zur Integration in westliche Organisationen außerdem durch seinen Beitritt in die EU am 01.05.2004, dem seit März 1998 Beitrittsverhandlungen vorausgegangen waren.¹⁷ Diesem Schritt war 2003 eine Volksbefragung vorausgegangen, bei der 84% der Abstimmenden mit „Ja“ votiert hatten. Aus der geringen Wahlbeteiligung von 45% lässt sich jedoch eine spürbare Gleichgültigkeit der Ungarn gegenüber Europa ableiten.¹⁸ Dementgegen war Ungarn das erste EU-Land, das den Vertrag von Lissabon ratifizierte. Dies geschah am 17.12.2007.¹⁹ In den beiden Wahlrunden zum Parlament am 11.04. und 25.04.2010 gewann der nationalkonservative Bund Junger Demokraten (FIDESZ) in Koalition mit der christlich-konservativen KDNP 67.8% aller Mandate.²⁰ Die Regierung hat damit die für eine Verfassungsänderung ausreichende Mehrheit.²¹ Am 29.05. wählte die FIDESZ-Mehrheit ihren Vorsitzenden Viktor Orban zum Ministerpräsidenten. Die Kommunalwahlen vom Oktober 2010 indes bewirkten, dass FIDESZ in 22 der größeren Städte den Bürgermeister stellt. Für FIDESZ votierten bei den Wahlen 49.8%.²² Im ersten Halbjahr 2011 hatte Ungarn die EU-Ratspräsidentschaft inne. In dieser Zeit wurden die Beitrittsverhandlungen mit Kroatien

¹⁰ Vgl. Kipke, S. 26f.

¹¹ Vgl. Kipke, S. 59; Fischer, S. 242f.

¹² Vgl. Kipke, S. 67

¹³ Vgl. Kipke, S. 38f.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Vgl. Kipke, S. 60f.

¹⁶ Vgl. Kipke, S. 41

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. Kipke, S. 61

¹⁹ <http://www.epochtimes.de/ungarn-ratifiziert-eu-vertrag-von-lissabon-213573.html>, Zugriff vom 28.10.2012

²⁰ Vgl. Ladwig-Tils, Birgit; Ungarn, wohin steuerst du?; in: <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/08826.pdf>, Zugriff vom 03.09.2012, S. 3

²¹ Ebd.

²² Vgl. Ladwig-Tils, S. 4

abgeschlossen, eine Strategie zur besseren Integration der Roma entwickelt und die Kooperation der Donau-Anrainerstaaten vorangetrieben.²³ Auf die parallel zur Ratspräsidentschaft und bis in diesen Moment andauernde Kontroverse über Aspekte der ungarischen Innenpolitik wird an späterer Stelle noch eingegangen werden. An der Spitze des Staates wechselte das Amt des Staatspräsidenten aufgrund einer Plagiatsaffäre in Bezug auf dessen Doktorarbeit von Pal Schmitt am 02.05.2012 an den FIDESZ-Abgeordneten Janos Ader.²⁴

2. Merkmale einer funktionierenden Demokratie bzw. des liberalen, demokratischen Verfassungsstaates

Wegen des fast inflationären Anstiegs an staatlichen Systemen, die sich selbst als „Demokratie“ verstehen, diese Herrschaftsform jedoch individuell anders umsetzen²⁵, erscheint eine vorgezogene Definition der Demokratie, die auch für diese Untersuchung des Systems der Republik Ungarn ausschlaggebend sein soll, zweckmäßig. Die meisten Politologen definieren eine funktionierende Demokratie als einen liberalen, demokratischen Verfassungsstaat.²⁶ Gemeinsamkeiten demokratischer Systeme sind die Volkssouveränität als Herrschaftslegitimation, die konkurrierende Willensbildung und die Beschränkung des politischen Gestaltungsanspruchs.²⁷ „Liberal“ bedeutet, dass allen Bürgern dieselben politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte zukommen, die jederzeit zuverlässig einklagbar sind. Jeder darf seine individuellen Interessen artikulieren und vertreten.²⁸ Dies beschreibt die Definition von Presse- und Meinungsfreiheit.²⁹ Oft übernehmen die freien Medien eine wichtige Rolle bei der Begrenzung politischer Macht und der Artikulation der öffentlichen Meinung. Deswegen ist oft die Rede von der „Vierten Gewalt“.³⁰ „Demokratisch“ bedeutet, dass alle gesetzestreu und „geistig gesund[en]“³¹ Erwachsenen einer Bevölkerung durch gleiche, freie, geheime und regelmäßig abgehaltene Wahlen an politischen Entscheidungen teilhaben können. Hierzu

²³ Vgl. Ladwig-Tils, S. 16

²⁴ Vgl. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ungarn-nominiert-ader-fuer-praesidentenamt-11720371.html>, Zugriff vom 03.09.2012

²⁵ Bauer, Max u.a.; Buchners Kompendium Politik; o.O. 2009, S. 207

²⁶ Ebd.

²⁷ Kohout, Franz u.a.; dtv-Atlas Politik; München 2010, S. 84f.

²⁸ Vgl. 26

²⁹ Vgl. 28

³⁰ Vgl. Klein, Martina/Schubert, Klaus in: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17321/demokratie>, Zugriff vom 02.09.2012

³¹ Pelinka, S. 216

bedarf es auch der „Kommunikations- und Organisationsfreiheit“. ³² Ein „Verfassungsstaat“, indes, ist gekennzeichnet durch die horizontale Gewaltenteilung von sich gegenseitig kontrollierenden und voneinander abhängigen staatlichen Organen. Zusätzlich legt das Rechtsstaatsprinzip die Geltung unveräußerlicher Grund- und Menschenrechte fest, die in einer normativen Verfassung festgelegt zu sein haben. ³³ Diese Rechte sind, wie oben gesagt, zuverlässig einklagbar und haben für die staatlichen Organe jederzeit Geltung. ³⁴ Der liberale Pluralismus moderner, funktionierender Demokratien ist auch von der Überzeugung geprägt, dass, so Ernst Fraenkel, das „Gemeinwohl a posteriori“, also erst im Nachhinein und durch Meinungs- und Parteienwettbewerb zum Wohle Aller festgestellt werden kann. ³⁵ Das Herrschaftsmonopol, letztendlich, liegt allein beim Volk, was bedeutet, dass keine nicht-demokratisch legitimierten Akteure politischen Einfluss ausüben können. ³⁶

3. Zutreffen dieser Aspekte auf Ungarn

3.1. Kooperation von FIDESZ-Partei und ultrarechter Jobbik

Obwohl festgestellt werden muss, dass die neofaschistische „Bewegung für ein besseres Ungarn“(Jobbik) an den Veränderungen nicht beteiligt ist³⁷, für die Orbans FIDESZ internationale Kritik geerntet hat, lassen sich dennoch Vorfälle zitieren, bei denen eine Kooperation zwischen FIDESZ und Jobbik beobachtbar ist, obwohl FIDESZ-Politiker entsprechende Journalistenfragen entschieden dementieren. ³⁸ Und dennoch werden Jobbik-Aktionen, die eindeutig der Kultur eines demokratischen Staates widersprechen, ³⁹ von FIDESZ stillschweigend geduldet, was einer De-Facto-Kooperation gleichkommt. Ein Beispiel liefert der neuerstandene Personenkult um das ehemalige ungarische Staatsoberhaupt Miklos Horthy. Der Spiegel berichtete davon als „Renaissance des Reichsverwesers“. ⁴⁰ Gabor Vona, Chef der Jobbik-Parlamentsfraktion, nannte den Antidemokraten und Antisemiten sowie Hitler-Verbündeten Horthy den

³² Bauer, S. 207

³³ Vgl. Pelinka, S.41 und vgl. 31

³⁴ Vgl. 31 und vgl. Bauer S. 207

³⁵ Vgl. Pelinka, S. 60

³⁶ Vgl. Bauer, S. 208

³⁷ Vgl. Ladwig-Tils, S. 15

³⁸ http://www.welt.de/print/die_welt/politik/article107803441/Wir-loesen-unsere-Probleme-selbst.html, Zugriff vom 05.09.2012

³⁹ <http://www.sueddeutsche.de/kultur/geschichtsrevisionismus-in-ungarn-angst-vor-einer-neuen-mode-1.1392381>, Zugriff vom 05.09.2012

⁴⁰ Ebd.

„größten ungarischen Staatsmann“ des vergangenen Jahrhunderts.⁴¹ Diesem zu Ehren wurde am 16.06.2012 in der Kleinstadt Csokakö eine Statue eingeweiht. Neben Mitgliedern der, Jobbik nahestehenden, illegalen, faschistischen Ungarischen Garden war bei der Enthüllungsfeier auch der lokale Bürgermeister György Füresz (FIDESZ) anwesend. Sein Kommentar: „Warum sollte ich solche Initiativen stoppen?“⁴² Der FIDESZ-Ministerpräsident selbst sieht allein die Kommunen in der Verantwortung und schießt im Interview mit der Zeitung „Die Presse“ nach: „Bezeichnet irgendjemand Horthy als Diktator?“⁴³ Diese „Verbürgerlichung“ faschistischer Ideologie, so der Pester Lloyd,⁴⁴ forciert die FIDESZ-Regierung offenbar auch im Bildungssystem: So wurden rassistische Autoren wie Albert Wass und Jozsef Nyirö während ihrer Administration in den landesweiten Schullehrplan aufgenommen.⁴⁵ Eine ideologische Nähe von FIDESZ und Jobbik zeigt sich auch durch Äußerungen und Handlungen von FIDESZ-Mitgliedern. So bekannte sich der Budapester Bürgermeister Istvan Tarlos (FIDESZ) in einem Brief erklärtermaßen zu seiner Homophobie.⁴⁶ Der Mord eines Mannes an einer Polizeipsychologin, der Roma sein soll, veranlasste FIDESZ-Abgeordnete zur Forderung, die Todesstrafe einzuführen.⁴⁷ Ein anderes Alarmsignal: Im Dorf Gyöngyöspata konnte im Frühjahr 2011 die Neonazi-Miliz „Für eine bessere Zukunft“ unter den Augen der lokalen Polizei und der FIDESZ-Regierung, durch die faktische Übernahme des Gewaltmonopols, monatelang die Roma-Bevölkerung drangsalieren und eine sehr zweifelhafte Interpretation der „Nationalen Roma-Strategie“ der Regierung umsetzen, die für die Betroffenen Zustände gebracht hat, die zu Recht mit Zwangsarbeit verglichen werden können.⁴⁸ Dies spottet jeder rechtsstaatlichen Praxis. Mittlerweile stellt die Jobbik den Bürgermeister in Gyöngyöspata.⁴⁹

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Vgl. 41 und <http://www.news.de/print/855324089/ungarn-weist-kritik-von-elie-wiesel-zurueck/1/>, Zugriff vom 03.09.2012

⁴⁶ Vgl. <http://www.pesterlloyd.net/html/1228gaypride.html>, Zugriff vom 05.09.2012

⁴⁷ Vgl. <http://www.pesterlloyd.net/html/1231newspolitikhu.html>, Zugriff vom 05.09.2012

⁴⁸ Vgl. http://www.pesterlloyd.net/2012_05/05/kallaibericht/05kallaibericht.html, Zugriff vom 08.09.2012 und vgl.

http://www.pesterlloyd.net/2011_46/46gyongyospataReportage/46gyongyospatareportage.html, Zugriff vom 08.09.2012

⁴⁹ Vgl. http://www.pesrelloyd.net/2011_46/46gyongyospataReportage/46gyongyospatareportage.html, Zugriff vom 08.09.2012

3.2. Pluralismus und Pressefreiheit

a) Die Lage des Senders „Klubradio“

Eine weitere, von der Orban-Regierung durchgesetzte, im In- und Ausland umstrittene, Maßnahme betrifft die umfassende Neuformulierung des Mediengesetzes. Nach Kritik der EU, auf die später noch die Sprache kommen wird, und einer Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 19.12.2011, die die Rücknahme der als verfassungswidrig eingestuften Regelungen verlangt, hat die Orban-Administration umfassende, „gerichtsfeste“ Korrekturen des Gesetzes anberaumt.⁵⁰ Mit „Klubradio“ hat das insoweit zu tun, als dass der neuen „Nationalen Medien- und Telekommunikationsbehörde“ (NMHH)⁵¹ das Recht zusteht, sämtliche Medien des Landes zu kontrollieren. Was vom Verfassungsgericht nicht vollkommen zurückgenommen werden konnte, reicht immer noch dazu aus, dass die NMHH die ungarische Medienlandschaft in großen Teilen beeinflussen kann. So z.B. besitzt die Behörde, deren Führungspersonal ausnahmslos von FIDESZ für die Dauer von neun Jahren, also für eine Zeit länger als zwei Legislaturperioden, ernannt wurde,⁵² das Monopol für die Vergabe von Rundfunkfrequenzen.⁵³ „Klubradio“ ist mit der letzte noch regierungskritisch berichtende Rundfunksender,⁵⁴ wobei der FIDESZ-dominierte Medienrat der NMHH „Klubradio“ bereits alle staatlichen Werbeaufträge entzogen hat;⁵⁵ ob „Klubradio“ die Lizenz für die Weiterbenutzung der bisherigen Frequenz erhält, bleibt fraglich. Im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Sendern, die ihre Nachrichtenprogramme ausnahmslos von der zentralen Medienbehörde MTVA in vorgefertigter Form zur Sendung vorgelegt bekommen,⁵⁶ konnte „Klubradio“ mit selbstrecherchierten Berichten unabhängig bleiben.⁵⁷ Chronologisch gestaltete sich die Situation des Senders so, dass „Klubradio“ im Dezember 2011 durch den Medienrat die Frequenz entzogen bekam und diese der minder bekannten,

⁵⁰ http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/kultur/medien/420432_Mediengesetz_in_Ungarn_dauerhaft_entschaerft.html, Zugriff vom 10.09.2012 und <http://www.sueddeutsche.de/politik/pressefreiheit-in-ungarn-gericht-erklaert-mediengesetz-fuer-verfassungswidrig-1.1239540>, Zugriff vom 10.09.2012

⁵¹ Berie, Eva u.a.; Der Neue Fischer Weltalmanach 2012; Frankfurt am Main 2011, S. 499

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Ladwig-Tils, S. 9

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/kultur/demontage-der-ungarischen-demokratie-der-brutalpopulist-macht-die-eu-schweigt-1.1126940>, Zugriff vom 05.09.2012

⁵⁶ Vgl. Ladwig-Tils, S. 10

⁵⁷ Vgl. 58

doch regierungsnahen Station „Autoradio“ zuwies.⁵⁸ In der Folge gingen „immer wieder tausende Menschen in Budapest für Klubradio auf die Straße.“⁵⁹ Nach einem Gerichtsurteil vom März 2012 hätte der Medienrat das Verbot zur weiteren Frequenznutzung zurücknehmen und „Klubradio“ den Gebrauch der bisherigen Frequenz erlauben müssen. Dementgegen kam es zu einer Neuausschreibung der Frequenz, von der „Klubradio“ ausgeschlossen wurde.⁶⁰ Wie die Situation für „Klubradio“ ausgehen wird, bleibt unklar.

b) Stimmen aus dem ungarischen Volk

Neben den oben genannten Demonstrationen gegen die Frequenzentziehung von „Klubradio“ im Januar 2012 richteten sich die Proteste der öffentlichen Meinung in Ungarn insbesondere gegen das von der FIDESZ verabschiedete neue „Grundgesetz Ungarns“.⁶¹ Seit 2010 hatte sich Widerstand formiert, der von den Oppositionsparteien ausging.⁶² Trotz der gemeinsamen Schnittmengen ist eine tiefere Kooperation, die sich z.B. in gemeinsam abgehaltenen Demonstrationen offenbaren würde, eher die Ausnahme als die Regel zwischen Orbans Gegnern gewesen.⁶³ Diese sind zum einen die MSZP unter ihrem Parteichef Attila Mesterhazy, als auch die Grüne Partei der LMP. Außerdem hat der ehemalige MSZP-Ministerpräsident Gyurcsany mit der „Demokratischen Koalition“ eine Oppositionspartei gegründet, die in der MSZP, mit ihm als ehemaligem Ministerpräsidenten der Partei, einen gewissen Einfluss genießt.⁶⁴ Das Volk selbst ging zu Tausenden im April 2011 im Vorfeld der Parlamentsabstimmung über die neue Verfassung am 18.04.2011 auf die Straße und äußerte seinen Unmut über die für die Verfassung vorgesehenen kritischen Artikel,⁶⁵ die seit Orbans Wahlsieg von diesem im Vorfeld der Verfassungsdebatte oft positiv hervorgehoben worden waren.⁶⁶ Außerdem protestierten 15.000 öffentlich Bedienstete, darunter Polizisten und Zöllner, „für

⁵⁸ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/politicker-schusswechsel-an-israelisch-aegyptischer-grenze-1.1403124>, (sic!), Zugriff vom 05.09.2012 und vgl. <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/hoerfunker/125606/radiodays-europe-2012>, Zugriff vom 02.09.2012

⁵⁹ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/politicker-schusswechsel-an-israelisch-aegyptischer-grenze-1.1403124>, (sic!), Zugriff vom 05.09.2012

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Oberbayerisches Volksblatt: „Konflikt zwischen EU und Ungarns Regierung spitzt sich zu“, 04.01.2012

⁶² Vgl. http://www.pestelloyd.net/2010_43/43verfassungsstreit/43verfassungsstreit.html, Zugriff vom 03.09.2012

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Vgl. 66

⁶⁵ Vgl. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ungarn-tausende-protestieren-gegen-geplante-verfassung-1626349.html>, Zugriff vom 03.09.2012

⁶⁶ Vgl. 69

den Schutz bisher gesicherter Rechte⁶⁷ und gegen die von FIDESZ projektierte Reform des Pensionssystems.⁶⁸ Die jüngeren Demonstranten indes, z.B. Daniel Fazekas, ein Verantwortlicher der Oppositionsgruppe „Milla“, organisieren sich in einer Web-Bewegung, insbesondere via Facebook.⁶⁹ Diese hatten bereits für den Aufruf „Eine Million für die Pressefreiheit“ verantwortlich gezeichnet.⁷⁰ Federführend beim Protest der ungarischen Opposition ist vor allem „die junge, ambitionierte Mittelschicht.“⁷¹ Die gut besuchten Demonstrationen der Opposition richteten sich, so am 01.01.2012, in erster Linie gegen die neue Verfassung. Tausende hatten dabei während der offiziellen Feier auf das neue „Grundgesetz Ungarns“ in der Budapester Oper, vor dem Gebäude protestiert.⁷² Die Demonstrationen flauten auch im Jahresverlauf nicht ab, u.a. am 10.03.2012 in Budapest.⁷³ Den ungarischen Nationalfeiertag im Gedenken des Volksaufstands von 1956 nutzten am 23.10.2012 50.000 Bürger zum Protest gegen die Regierung Orban.⁷⁴

3.3. Rechtsstaatlichkeit

a) Umstrittene Verfassungsreform

Wie oben ausgeführt, war die neue Verfassung schon vor ihrem Inkrafttreten als unabdingbarer Schritt zum „Umbau des ganzen Landes“⁷⁵ durch Orban nur positiv dargestellt worden. Opposition, kritische Bürger und EU hingegen kritisieren das „Grundgesetz Ungarns“ in mehrfacher Hinsicht als „ein Instrument zum Abbau der Demokratie in Ungarn.“⁷⁶ Zunächst wird das einleitende „Nationale Glaubensbekenntnis“, wegen seines „gefährlich[en] klerikal-nationalistische[n]“⁷⁷ Untertons und des staatsphilosophischen Anknüpfens an das Horthy-Regime bemängelt.⁷⁸ Problematisch ist dieses „Nationale Bekenntnis“ für das Rechtsstaatsprinzip auch, weil es nicht als „bedeutungslose Verfassungslyrik“ sondern als „verbindliche[r]

⁶⁷ Vgl. 70

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Vgl. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-03/ungarn-orban-facebook/>, Zugriff vom 03.09.2012

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Ebd.

⁷² Vgl. 65

⁷³ Vgl. 74

⁷⁴ Vgl. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-10/ungarn-demonstration-orban>, Zugriff vom 28.10.2012

⁷⁵ <http://www.sueddeutsche.de/kultur/demontage-der-ungarischen-demokratie-derbrutalpopulist-macht-die-eu-schweigt-1.1126940>, Zugriff vom 05.09.2012

⁷⁶ Vgl. 65

⁷⁷ http://www.pesterloyd.net/2011_11/11verfassungTH/11verfassungth.html, Zugriff vom 03.09.2012

⁷⁸ Ebd.

Interpretationsmaßstab der Verfassung“⁷⁹ zu verstehen ist. Zudem kann sich die Verfassung nicht auf einen breiten Konsens in der Bevölkerung stützen.⁸⁰ Das Europäische Parlament indes konnte sich am 05.07.2011 in einem Entschließungsantrag darauf verständigen, „von Ungarn umfangreiche Nachbesserungen“⁸¹ in der Verfassungsfrage zu fordern. Diese Überarbeitungen haben sich an den Ergebnissen der Untersuchung durch die Venedig-Kommission zu richten, die von Ungarn selbst gebeten worden war, die Konstitution auf ihre Rechtsstaatlichkeit hin zu überprüfen.⁸² Neben der mangelnden basisdemokratischen Legitimation wird von der Kommission insbesondere die Vielzahl von durch die Verfassung gedeckten Schwerpunktgesetzen kritisiert (im Verfassungstext im Kapitel I, Grundlegendes, Artikel S, Absatz (2) genau definiert), die nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden können, wodurch eine Nachfolgerregierung mit weniger Stimmen im Parlament in ihrem Politikurs eingeschränkt sei.⁸³ Unpräzise Teile des Grundgesetzes, welche die Unterstützung der Auslandsungarn durch die Budapester Regierung postulieren, so z.B. Artikel D,⁸⁴ sollten neuformuliert werden, weil diese ansonsten Konflikte mit den Nachbarstaaten Ungarns provozieren könnten.⁸⁵ Neben einer Entschärfung der Überbetonung des Christentums, die die übrigen Religionsgemeinschaften diskriminiere, müsse aus dem Wortlaut auch eine deutliche Kompetenztrennung und garantierte Gewaltenteilung der Verfassungsorgane expliziter festgeschrieben werden.⁸⁶ Die Fraktion der Liberalen im EP (ALDE) nennt in einem Positionspapier zum „Grundgesetz Ungarns“ vom 15.04.2011 explizit weitere Kritikpunkte,⁸⁷ die sich auf die Verfasstheit der Grundrechte beziehen: 1. Zwar verbietet die Verfassung in Artikel XV Absatz (2) jegliche Diskriminierung, nicht genannt wird allerdings die Benachteiligung aufgrund von Alter oder sexueller Orientierung.⁸⁸ 2. Die Institution der Ehe besteht nur „zwischen Mann und Frau“ (Artikel L (1)), „Homo-Ehen“ sind nicht möglich.⁸⁹ 3. Es besteht ein de-facto-Abtreibungsverbot,

⁷⁹ <http://www.zeit.de/2011/17/ungarn-verfassung-op-ed/komplettansicht>, Zugriff vom 03.09.2012

⁸⁰ Vgl. 83

⁸¹ Ladwig-Tils, S. 13

⁸² Vgl. <http://www.budapester.hu/2011/07/venedig-kommission-untersucht-grundgesetz/>, Zugriff vom 03.09.2012

⁸³ Ladwig-Tils, S. 13f.

⁸⁴ Vgl. <http://www.verfassungen.eu/hu/verf11.htm>, Zugriff vom 29.08.2012

⁸⁵ Vgl. 83

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Vgl. <http://www.euractiv.com/de/print/mittel-und-osteuropa/ungarns-verfassung-als-trojanisc-news-504140>, Zugriff vom 03.09.2012

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd.

weil der Fötus „von der Empfängnis an“ (Artikel II) geschützt wird.⁹⁰ Der ALDE-Fraktionsvorsitzende Guy Verhofstadt brachte die Kritik seiner Partei auf den Punkt, indem er das „Grundgesetz Ungarns“ als „Trojanisches Pferd für [ein] autoritäres System“⁹¹ bezeichnete.

b) Unabhängigkeit der Justiz

Ungarn wird „wegen Verletzung der EU-Verträge vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)“⁹² verklagt, wie am 25.04.2012 bekanntgeworden, weil „die Regierung um Ministerpräsident Orban das Renteneintrittsalter der Richter von 70 auf 62 herabsetzen [will].“⁹³ Dieser Schritt wird so interpretiert, dass die Regierung sich dadurch kritischer Juristen entledigen und durch Orban-treue Richter ersetzen will. Hiervon wäre jeder zehnte Richter in Ungarn betroffen.⁹⁴ Orban beabsichtigt, Ungarn „nationaler und zentraler“⁹⁵ zu regieren und den Staatseinfluss auszudehnen,⁹⁶ um die Hemmnisse für die Durchsetzung der eigenen Politik möglichst gering zu halten.⁹⁷ Vor einer Entscheidung des EuGH wurde das neue Pensionsgesetz für ungarische Richter unerwarteter Weise vom Verfassungsgericht Ungarns am 16.07.2012 gekippt.⁹⁸ Die, aufgrund dieses Gesetzes, im Jahr 2012 entlassenen 274 Richter können daher ihre Wiedereinsetzung einklagen.⁹⁹ Die Entscheidung des EuGH über die Konformität mit EU-Recht, die noch aussteht, bleibt von den Neuregelungen zunächst unberührt.¹⁰⁰

c) Das neue Gesetz über die ungarische Notenbank

Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren war von der EU gegen Ungarn angestrebt worden, weil die EU-Kommission, als Hüterin der EU-Verträge, die Unabhängigkeit der ungarischen Zentralbank als gefährdet angesehen hatte.¹⁰¹ Das angestrebte Notenbankgesetz wurde, vorbeugend, vom Parlament

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Vgl. 92

⁹² <http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-04/ungarn-klage-eu-kommission>, Zugriff vom 03.09.2012

⁹³ <http://www.tagesschau.de/ausland/ungarn374.html>, Zugriff vom 03.09.2012

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ladwig-Tils, S. 15

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/politicker-terrorhelfer-muss-fuer-fuenf-jahre-ins-gefängnis-1.1414274>, (sic!)

Zugriff vom 02.09.2012

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Vgl. <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/ungarnzentralbank110.html>, Zugriff vom 03.09.2012

überarbeitet und abgeändert verabschiedet.¹⁰² Änderungen erfolgen in diesen Bereichen: Ursprünglich sollte der, Zinsentscheidungen betreffende, Währungsrat der Notenbank die Regierung über „seine Sitzungen und Tagesordnungen informieren.“¹⁰³ Dies ist nun obsolet; die Regierung wird auch davon absehen, einen Vertreter in diese Sitzungen zu entsenden. Aufgehoben wurde auch das Ansinnen, dass die parlamentarisch bestimmten Ratsmitglieder „doppelt so zahlreich“¹⁰⁴ wie die von der Zentralbank festgelegten Mitglieder sein sollten.¹⁰⁵ Außerdem sieht man davon ab, die Zentralbank, wie geplant, mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde PSZAF zu fusionieren.¹⁰⁶ Wegen dieser Zugeständnisse vonseiten der ungarischen Regierung will die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn bzgl. der Zentralbank nicht weiter verfolgen.¹⁰⁷ Als Resultat dieser Neuregelung vonseiten Ungarns sind wieder Verhandlungen mit dem IWF und der EU über Notkredite im Umfang von 20 Milliarden € aufgenommen worden, von denen die EU ein Viertel decken würde.¹⁰⁸ Ungarn, das kein Mitglied der Eurozone ist und seit Monaten gegen den Staatsbankrott ankämpft, hofft, durch die Kredite den Haushalt sanieren und Investoren optimistischer stimmen zu können.¹⁰⁹ Es ist denkbar, dass die Zugeständnisse vonseiten der Administration Viktor Orbans bei einer besseren ökonomischen Lage Ungarns unterblieben wären.

d) Fälle von Rassentrennung an öffentlichen Schulen und anderen Diskriminierungen von Roma

Trotz des Plans der „Nationalen Roma-Strategie“ ist die Roma-Minderheit in Ungarn nach wie vor Angriffen und diversen Formen von Diskriminierung ausgesetzt.¹¹⁰ Neben der Drangsalierung der Roma-Einwohner des Dorfes Gyöngyöspata, wo die „Bürgerwehr für eine bessere Zukunft“ die Polizeigewalt im Frühjahr 2011 faktisch an sich allein binden konnte,¹¹¹ was dazu führte, dass die dortige Roma-Gemeinde „in einem Klima der Angst“¹¹² leben musste, ist

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Vgl. <http://www.stern.de/wirtschaft/notenbank-senkt-leitzins-erstmalig-seit-zweieinhalb-jahren-1885676.html>, Zugriff vom 03.09.2012 und vgl. <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/klage-ueber-justiz-und-datenschutz-eu-und-ungarn-beenden-streit-ueber-zentralbank-11730276.html>, Zugriff vom 03.09.2012

¹⁰⁹ Vgl. 101

¹¹⁰ Stegmayer, Birgit; Amnesty International Report 2011; Frankfurt am Main, 2011, S. 505ff.

¹¹¹ Vgl. http://www.pesterloyd.net/2011_11/11gyoengyoespata/11gyoengyoespata.html, Zugriff vom 05.09.2012

¹¹² Ebd.

eine verbreitete Diskriminierung der Roma im Bildungssystem zu beobachten.¹¹³ Beispielhaft seien ein Fall und dessen Hintergründe veranschaulicht: Im Schuljahr 2004/05 wurden fünf Roma-Kinder in Miskolc, im Nordosten Ungarns, wo besonders viele Roma leben, von der gewünschten Grundschule abgelehnt.¹¹⁴ Ein Gericht vor Ort wurde 2010 vom obersten Gericht in seinem Urteil bestätigt, dass die Schüler aufgrund ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert worden seien.¹¹⁵ Die Hilfsorganisation „Chance for Children Foundation“ verwies darauf, dass in Ungarn 170 Schulen mit 200.000 Roma-Schülern bestehen würden, die Produkt der Ausgrenzung durch die Mehrheitsbevölkerung seien.¹¹⁶ Auch der UN-Menschenrechtsausschuss machte auf die weitergehende Diskriminierung von Roma bzgl. Wohnraum, Gesundheit und politische Teilhabe aufmerksam.¹¹⁷ Antiziganismus, der Hass auf und die Diskriminierung gegen Roma und Sinti, ist in Ungarn weit verbreitet, auch bei der Mehrheitsbevölkerung.¹¹⁸

4. Internationale Reaktionen und Haltung der EU

Wegen der „Staatsreform“¹¹⁹ in ihrem Land steht die Administration Viktor Orbans von mehreren Seiten unter Beschuss. Zum einen bestehen Differenzen mit den Nachbarstaaten wegen des neuen ungarischen Staatsbürgerschaftsgesetzes.¹²⁰ Gegenwärtig laufen gegen die ungarische Regierung zwei separate Vertragsverletzungsverfahren, initiiert durch die EU-Kommission: das erste wegen der gefährdeten Unabhängigkeit der neuen ungarischen Datenschutzbehörde, weil der vorige Datenschutzbeauftragte in dieser Institution nicht mehr vertreten ist.¹²¹ Das andere Verfahren betrifft, wie oben ausgeführt, die Frage nach der Unabhängigkeit der ungarischen Justiz. Das dritte, mit den anderen beiden am 17.01.2012 verabschiedete Vertragsverletzungsverfahren wegen des Zentralbankgesetzes wurde am 19.07.2012 von der EU-Kommission formell eingestellt,¹²² weil Ungarn

¹¹³ Vgl. http://www.pestertloyd.net/2010_06/06romaschule/06romaschule.html, Zugriff vom 05.09.2012

¹¹⁴ Vgl. http://www.pestertloyd.net/2010_22/22romaschule/22romaschule.html, Zugriff vom 05.09.2012

¹¹⁵ Vgl. Stegmayer, Birgit; Amnesty International Report 2011. Zur Weltweiten Lage Der Menschenrechte; Frankfurt am Main 2011, S. 507

¹¹⁶ Vgl. 118 sowie 119

¹¹⁷ Vgl. 115

¹¹⁸ Vgl. http://www.pestertloyd.net/2010_17/17jobbik/17jobbik.html, Zugriff vom 05.09.2012

¹¹⁹ <http://www.abendblatt.de/politik/ausland/article2257885/EU-Kommission-verklagt-Regierung-von-Viktor-Orban.html>, Zugriff vom 03.09.2012

¹²⁰ Fischer Weltalmanach, S. 444 und S. 500

¹²¹ Vgl. 119

¹²² Vgl. <http://ec.europa.eu/cgi-bin/etal.pl>, Zugriff vom 29.10.2012

entsprechenden Forderungen der EU-Kommission nachgekommen war, wie bereits oben dargelegt. Unabhängig von den beiden aktuellen Vertragsverletzungsverfahren hat die EU-Kommission Ungarn am 25.04.2012 vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt.¹²³ Wird das geltende Recht nicht geändert, „drohen hohe Geldbußen“.¹²⁴ Obwohl das EU-Parlament ein entschiedeneres Vorgehen in der Mediengesetzesache favorisiert hätte, erklärte sich die EU-Medienkommissarin Neelie Kroes mit den Änderungen vonseiten Ungarns vom 07.03.2011 zufrieden und übte keine weiteren Beanstandungen.¹²⁵

C) Fazit: Einordnung Ungarns als illiberale Demokratie

Eine vorsichtig abwägende Beurteilung der Gesamtsituation, wie sie sich gegenwärtig äußert, legt es nahe, Ungarn als eine defekte, illiberale Demokratie zu betrachten. In Ungarn sind die Prinzipien einer funktionierenden Demokratie in mehrfacher Hinsicht verletzt: Viktor Orban versucht, eben gerade im Gegensatz zu Ernst Fraenkels Demokratiedefinition, a priori, also durch dezisionistische Setzung im Vorfeld, zu definieren, was als Gemeinwohl zu gelten hat. Deutlich machte er dies bei einer Rede in Kötse 2009, wo er sagte, unter der FIDESZ-Regierung werde eine „große Regierungspartei [...] die nationalen Angelegenheiten [...] nicht in permanenter Debatte sondern [...] in ihrer eigenen Natürlichkeit“¹²⁶ vertreten. Meinungs- und Parteienwettbewerb werden durch ein solches Demokratieverständnis für obsolet erklärt. Betrachtet man die Situation der Roma in Ungarn, die zwar nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen, aber in vielfacher Hinsicht, wie oben dargelegt, benachteiligt sind, lässt sich eine Übereinstimmung der Situation in Ungarn mit der Definition einer illiberalen Demokratie, die die Grundrechte ihrer Bürger einschränkt, feststellen.¹²⁷ Dass Ungarn im Sinne einer illiberalen Demokratie auch als unvollständiger Verfassungs- und beschädigter Rechtsstaat¹²⁸ klassifiziert werden kann, liegt an der, oben ausgeführten, von der neuen Verfassung gedeckten, Ungleichbehandlung von Ungarn, u.a. aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, sowie gesetzlichen Einschränkungen bei der Meinungsfreiheit der Medien, was

¹²³ Vgl. 119

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Vgl. Ladwig-Tils, S. 8ff., Fischer Weltalmanach S. 499, sowie vgl. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/nach-kritik-der-eu-ungarns-parlament-aendert-mediengesetz-14173.html>, Zugriff vom 03.09.2012

¹²⁶ Markus, György G.; Ungarn nach den Wahlen – eine illiberale Demokratie; in: Neue Gesellschaft, 7/8 2010, S.22

¹²⁷ Bauer, S. 208

¹²⁸ Ebd.

beides ebenfalls ein Merkmal illiberaler Demokratien darstellt.¹²⁹ Es handelt sich dabei um eine „bewusste Machtüberschreitung“,¹³⁰ im Sinne dieser Definition, mit der Viktor Orban die „Wiederauferstehung Ungarns“¹³¹ forcieren will. Die „ideologisch gesteuerte Medienbesetzung“¹³² durch die NMHH ist die Umsetzung dieses Vorhabens. Dass die FIDESZ-Regierung den Versuch einer personellen „Säuberung“¹³³ der Justiz unternommen und den Weg der Gesetzgebung zu ihren Gunsten abgeändert hat, stellt eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips, sowie des Grundsatzes dar, den politischen Gestaltungsanspruch in der Gesellschaft beschränkt zu halten, was auch durch Viktor Orbans oben zitierte Rede unterstrichen wird. Der ungarische Soziologe György G. Markus bezeichnet dieses System einer „nationalkonservativen-korporatistischen illiberalen Demokratie mit Zentralisierung und Machtkonzentration“¹³⁴ als „Orbanismus“¹³⁵ und prophezeit, FIDESZ wolle als „postmoderne rechte Partei“¹³⁶ den „autoritären Staatskapitalismus“,¹³⁷ nach der Definition Robert Reichs, durchsetzen. Prägend für diesen Politikstil seien „zentralisierende Machtpolitik mit weitgehenden Entscheidungsbefugnissen und einem Parteiführer-Kult, bei gleichzeitiger Ausschaltung der Kontrollmechanismen und der Machtteilung.“¹³⁸ Das „Grundgesetz Ungarns“ als Vermächtnis der Ära-Orban wird den Handlungsspielraum von Nachfolgeregierungen ohne FIDESZ-Beteiligung entscheidend einschränken.¹³⁹ Bedenklich sind, unabhängig vom bisher Gesagten, auch die Entwicklungen in der ungarischen Gesellschaft, die, seit dem Regierungswechsel 2010 offensichtlich, dem Pluralismus im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie er ein Teil der gemeinsamen Werte und der Identität der Europäischen Union ist, widersprechen.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ladwig-Tils, S. 2

¹³² Markus, S. 25

¹³³ Harpprecht, Klaus; Europas tiefere Krise – der Fall Ungarn; in: Neue Gesellschaft, 3/2012, S. 13

¹³⁴ Markus, S. 25, vgl. 137

¹³⁵ Markus, György G.; Nach rechts verschoben/Parteienstruktur in Ungarn; in: Neue Gesellschaft, 5/2012, S. 46

¹³⁶ Ebd., S. 45

¹³⁷ Ebd., S.46

¹³⁸ Ebd. S.46

¹³⁹ Ladwig-Tils, S. 13-15

Anhangsverzeichnis:

1. Ausgewählte Artikel aus dem „Grundgesetz Ungarns“
2. Abkürzungsverzeichnis

1. Ausgewählte Artikel aus dem „Grundgesetz Ungarns“¹⁴⁰

Artikel A.: Der Name unseres VATERLANDES ist Ungarn.

Artikel B.: (1) Ungarn ist ein unabhängiger, demokratischer Rechtsstaat.

(2) Die Staatsform Ungarns ist die Republik.

(3) Alle Macht geht vom Volk aus.

(4) Das Volk übt seine Macht über seine gewählten Vertreter, im Ausnahmefall unmittelbar aus.

Artikel D.: Ungarn trägt, geleitet vom Gedanken der einheitlichen ungarischen Nation, Verantwortung für das Schicksal der außerhalb seiner Landesgrenzen lebenden Ungarn, fördert den Fortbestand und die Entwicklung ihrer Gemeinschaften, unterstützt ihre Bemühungen zur Wahrung ihres Ungarntums, zur Geltendmachung ihrer individuellen und kollektiven Rechte, zur Schaffung von Selbstverwaltungsorganen für ihre Gemeinschaften, zu ihrem Wohlergehen im Lande ihrer Geburt und fördert ihre Zusammenarbeit miteinander und mit Ungarn.

Artikel G.: (1) Das Kind eines ungarischen Staatsangehörigen ist kraft seiner Geburt ungarischer Staatsangehöriger. Durch ein Schwerpunktgesetz können auch andere Fälle des Entstehens oder Erwerbs der ungarischen Staatsangehörigkeit geregelt werden.

(4) Die ausführenden Regelungen zur Staatsangehörigkeit werden durch ein Schwerpunktgesetz festgelegt.

Artikel I.: (4) Das Wappen und die Flagge können auch in den historisch entstandenen anderen Formen verwendet werden. Die detaillierten Regelungen zur Verwendung des Wappens und der Flagge sowie die staatlichen Auszeichnungen werden durch ein Schwerpunktgesetz festgelegt.

¹⁴⁰ <http://www.verfassungen.eu/hu/verf11.html>, Zugriff vom 29.08.2012

Artikel J.: (1) Ungarns Nationalfeiertage sind: a) 15. März, zum Gedenken an die Revolution und den Freiheitskampf von 1848-49; b) 20. August, zum Gedenken an die Staatsgründung und an den Staatsgründer König Stephan I. den Heiligen; c) 23. Oktober, zum Gedenken an die Revolution und den Freiheitskampf von 1956. (2) Der offizielle Staatsfeiertag ist der 20. August.

Artikel L.: (1) Ungarn unterstützt die Institution der Ehe als eine aufgrund einer freiwilligen Entscheidung zwischen Mann und Frau zustande gekommene Lebensgemeinschaft sowie die Familie als Grundlage des Fortbestands der Nation. (2) Ungarn unterstützt die Elternschaft. (3) Der Schutz der Familie wird durch ein Schwerpunktgesetz geregelt.

Artikel O.: Jeder einzelne trägt Verantwortung für sich und ist dazu verpflichtet, nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Erfüllung der staatlichen und gemeinschaftlichen Aufgaben beizutragen.

Artikel R.: (1) Das Grundgesetz bildet die Grundlage für das Rechtssystem Ungarns. (2) Das Grundgesetz und die Rechtsnormen sind alle verbindlich. (3) Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind im Einklang mit deren Zielen, mit dem enthaltenen Nationalen Bekenntnis und mit den Errungenschaften der historischen Verfassung zu interpretieren.

Artikel S.: (2) Zur Verabschiedung eines Grundgesetzes oder zur Modifizierung des Grundgesetzes sind zwei Drittel der Stimmen der Abgeordneten der Nationalversammlung erforderlich.

Artikel II.: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf Menschenwürde, dem Leben der Leibesfrucht gebührt von der Empfängnis an Schutz.

Artikel XV.: (2) Ungarn gewährt jedem Menschen die Grundrechte ohne jegliche Diskriminierung, nämlich ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögenslage, Geburt, oder sonstigen Situationen.

2. Abkürzungsverzeichnis:¹⁴¹

ALDE: Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa

EP: Europäisches Parlament

EuGH: Europäischer Gerichtshof

FIDESZ: Fiatal Demokraták Szövetsége: Bund Junger Demokraten

FKGP: Független Kisgazda Földmunkás és Polgári Part: Unabhängige Kleinlandwirte- Landarbeiter- und Bürgerpartei

IWF: Internationaler Währungsfond

KDNP: Keresztyendemokrata Néppárt: Christlich-Demokratische Volkspartei

LMP: Ungarische Grüne Partei

MDF: Magyar Demokrata Fórum: Ungarisches Demokratisches Forum

MSZMP: Magyar Szocialista Munkaspárt: Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei

MSZP: Magyar Szocialista Part: Ungarische Sozialistische Partei

MTVA: Staatliche Zentralredaktion der Presse

NATO: North Atlantic Treaty Organization: Nordatlantikpaktorganisation

NMHH: Nemzeti Media- és Hírközlési Hatóság: Nationale Medien- und Telekommunikationsbehörde

PSZAF: Nationale Finanzmarktaufsichtsbehörde

SZDSZ: Szabad Demokraták Szövetsége: Bund Freier Demokraten

¹⁴¹ Kipke, S. 83ff.

Literaturverzeichnis:

Sekundärliteratur:

1. Bauer, Max u.a.; Buchners Kompendium Politik: Politik und Wirtschaft für die Oberstufe; o.O. 2009
2. Berie, Eva u. a.; Der neue Fischer Weltalmanach 2012. Zahlen Daten Fakten; Frankfurt am Main 2011
3. Fischer, Holger; Eine kleine Geschichte Ungarns; Frankfurt am Main 1999
4. Kipke, Rüdiger; Das politische System Ungarns. Eine Einführung; Wiesbaden 2005
5. Kohout, Franz u.a.; dtv-Atlas Politik. Politische Theorie – Politische Systeme – Internationale Beziehungen; München 2010
6. Pelinka, Anton; Grundzüge der Politikwissenschaft; Innsbruck 2000
7. Skupy, Hans-Horst; Das große Buch der Zitate. 25.000 Zitate von der Antike bis zur Gegenwart; Gütersloh/München 2008
8. Stegmayer, Birgit; Amnesty International Report 2011. Zur Weltweiten Lage Der Menschenrechte; Frankfurt am Main 2011
9. Dr. Weiß, Joachim; Meyers Taschenlexikon in 10 Bänden. Band 9: Sien – Turn; Mannheim 1996

Zeitschriftenartikel:

1. Harpprecht, Klaus; Europas tiefere Krise – der Fall Ungarn; in: Neue Gesellschaft. Frankfurter Hefte; 3/2012, S. 11-13
2. Markus, György G.; Ungarn nach den Wahlen – eine illiberale Demokratie; in: Neue Gesellschaft. Frankfurter Hefte; 7/8 2010, S. 22-25
3. Markus, György G.; Nach rechts verschoben. Parteienstruktur in Ungarn; in: Neue Gesellschaft. Frankfurter Hefte; 5/2012, S. 44-48

Zeitungsartikel:

Oberbayerisches Volksblatt: „Konflikt zwischen EU und Ungarns Regierung spitzt sich zu: Kommission prüft Verfassungsänderungen und droht mit Klage – Zehntausende demonstrieren in Budapest gegen Demokratieabbau“, Ausgabe vom 04.01.2012, Seite 4; Autor nicht benannt

Internetquellen:

1. <http://ec.europa.eu/cgi-bin/etal.pl>, Zugriff vom 29.10.2012
2. <http://www.abendblatt.de/politik/ausland/article2257885/EU-Kommission-verklagt-Regierung-von-Viktor-Orban.html>, Zugriff vom 03.09.2012
3. <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/hoerfunker/125606/radiodays-europe-2012>, Zugriff vom 02.09.2012
4. Klein, Martina/Schubert, Klaus in:
<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17321/demokratie>, Zugriff vom 02.09.2012
5. <http://www.budapester.hu/2011/07/venedig-kommission-untersucht-grundgesetz/>, Zugriff vom 03.09.2012
6. <http://www.epochtimes.de/ungarn-ratifiziert-eu-vertrag-von-lissabon-213573.html>, Zugriff vom 28.10.2012
7. <http://www.euractiv.com/de/print/mittel-und-osteuropa/ungarns-verfassung-als-trojanisc-news-504140>, Zugriff vom 03.09.2012
8. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/nach-kritik-der-eu-ungarns-parlament-aendert-mediengesetz-14173.html>, Zugriff vom 03.09.2012
9. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ungarn-tausende-protestieren-gegen-geplante-verfassung-1626349.html>, Zugriff vom 03.09.2012
10. <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/klage-ueber-justiz-und-datenschutz-eu-und-ungarn-beenden-streit-ueber-zentralbank-11730276.html>, Zugriff vom 03.09.2012
11. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ungarn-nominiert-ader-fuer-praesidentenamt-11720371.html>, Zugriff vom 03.09.2012
12. Ladwig-Tils, Birgit; Neues Mediengesetz und Verfassungsänderung - Ungarn, wohin steuerst du?; in: <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/08826.pdf>, erstellt im November 2011, Zugriff vom 03.09.2012

13. <http://www.news.de/print/855324089/ungarn-weist-kritik-von-elie-wiesel-zurueck/1/>, Zugriff vom 03.09.2012
14. <http://www.pesterlloyd.net/html/1228gaypride.html>, Zugriff vom 05.09.2012
15. http://www.pesterlloyd.net/2011_11/11gyoengyoespata/11gyoengyoespata.html, Zugriff vom 05.09.2012
16. http://www.pesterlloyd.net/2011_46/46gyongyospataReportage/46gyongyospatareportage.html, Zugriff vom 08.09.2012
17. http://www.pesterlloyd.net/2010_17/17jobbik/17jobbik.html, Zugriff vom 05.09.2012
18. http://www.pesterlloyd.net/2012_05/05/kallaibericht/05kallaibericht.html, Zugriff vom 08.09.2012
19. <http://www.pesterlloyd.net/html/1231newspolitikhu.html>, Zugriff vom 05.09.2012
20. http://www.pesterlloyd.net/2010_06/06romaschule/06romaschule.html, Zugriff vom 05.09.2012
21. http://www.pesterlloyd.net/2010_22/22romaschule/22romaschule.html, Zugriff vom 05.09.2012
22. http://www.pesterlloyd.net/2010_43/43verfassungsstreit/43verfassungsstreit.html, Zugriff vom 03.09.2012
23. http://www.pesterlloyd.net/2011_11/11verfassungTH/11verfassungth.html, Zugriff vom 03.09.2012
24. <http://www.stern.de/wirtschaft/notenbank-senkt-leitzins-erstmals-seit-zweieinhalb-jahren-1885676.html>, Zugriff vom 03.09.2012
25. <http://www.sueddeutsche.de/kultur/demontage-der-ungarischen-demokratie-der-brutalpopulist-macht-die-eu-schweigt-1.1126940>, Zugriff vom 05.09.2012

26. <http://www.sueddeutsche.de/kultur/geschichtsrevisionismus-in-ungarn-angst-vor-einer-neuen-mode-1.1392381>, Zugriff vom 05.09.2012
27. <http://www.sueddeutsche.de/politik/politicker-schusswechsel-an-israelisch-aegyptischer-grenze-1.1403124>, (sic!), Zugriff vom 05.09.2012
28. <http://www.sueddeutsche.de/politik/politicker-terrorhelfer-muss-fuer-fuenf-jahre-ins-gefängnis-1.1414274>, (sic!) Zugriff vom 02.09.2012
29. <http://www.sueddeutsche.de/politik/pressefreiheit-in-ungarn-gericht-erklaert-mediengesetz-fuer-verfassungswidrig-1.1239540>, Zugriff vom 10.09.2012
30. <http://www.tagesschau.de/ausland/ungarn374.html>, Zugriff vom 03.09.2012
31. <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/ungarnzentralbank110.html>, Zugriff vom 03.09.2012
32. <http://www.verfassungen.eu/hu/verf11.htm>, Zugriff vom 29.08.2012
33. http://www.welt.de/print/die_welt/politik/article107803441/Wir-loesen-unsere-Probleme-selbst.html, Zugriff vom 05.09.2012
34. http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/kultur/medien/420432_Mediengesetz_in_Ungarn_dauerhaft_entschaerft.html, Zugriff vom 10.09.2012
35. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-10/ungarn-demonstration-orban>, Zugriff vom 28.10.2012
36. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-04/ungarn-klage-eu-kommission>, Zugriff vom 03.09.2012
37. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-03/ungarn-orban-facebook/>, Zugriff vom 03.09.2012
38. <http://www.zeit.de/2011/17/ungarn-verfassung-op-ed/komplettansicht>, Zugriff vom 03.09.2012